

## MANDANTENINFORMATION

### **Welche Haftungsfragen sollte ich als GmbH-Geschäftsführer beachten?**

GmbH-Geschäftsführer sind im Vergleich zu GmbH-Gesellschaftern größeren Haftungsrisiken ausgesetzt. Oft wissen sie aber gar nicht, wie weit ihre Pflichten und ihre persönliche Haftung reichen. Da hilft nur eines: Wappnen Sie sich als GmbH-Geschäftsführer für alle Eventualitäten, um das Risiko möglichst gering zu halten.

#### **Die Lösung**

##### **Führen Sie die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns**

Die Grundregel jedes GmbH-Geschäftsführers ist im Prinzip ganz einfach: Führen Sie die Geschäfte stets sorgfältig. Wenn sie stets zum Wohl der Gesellschaft handeln, den Fortbestand der GmbH durch geeignete Maßnahmen sichern und sich immer auf angemessene Informationen stützen können, sind Sie auf der sicheren Seite. Fügen Sie dem Gesellschaftsvermögen jedoch durch eigene Schuld einen Schaden zu, müssen Sie diesen Schaden ersetzen.

##### **Sichern Sie Forderungsausfälle ab, und vermeiden Sie unangemessene Risiken**

Bei größeren Geschäften sollten Sie als Geschäftsführer die Bonität Ihres Vertragspartners prüfen. Zudem empfiehlt es sich, Sicherheiten einzufordern, etwa in Form von Bankbürgschaften. Berücksichtigen Sie bei jedem Geschäftsabschluss die Art und Größe sowie die betriebswirtschaftliche und finanzielle Situation Ihres Unternehmens. Es gilt: Gehen Sie unvermeidbare, fern liegende und angemessene Risiken ein, die sich voraussichtlich gewinnbringend auswirken, aber sichern Sie diese stets ab.

##### **Achtung: Gehen Sie auf Nummer sicher**

Es ist schwierig einzuschätzen, wann ein Risiko angemessen ist und wann nicht. Gehen Sie daher stets davon aus, dass Ihr gesetzliches Korsett eng ist. Die Urteile der Gerichte zeigen dies. Im Zweifel sollten Sie daher lieber von einem Geschäft Abstand nehmen oder sich sehr gründlich gegen Forderungsausfälle absichern.

##### **Sichern Sie das Stammkapital**

Als GmbH-Geschäftsführer müssen Sie die gesetzestreu Weisungen der Gesellschafterversammlung erfüllen. Dies erfordert Ihr besonderes Geschick, wenn der andere Geschäftsführer (sofern es einen gibt) zugleich Gesellschafter ist. Schwierigkeiten treten vor allem dann auf, wenn ein Gesellschafter seine Entscheidung nicht zum Wohle der Gesellschaft trifft, sondern danach, wie er am meisten Ausschüttung herausholen kann. Achten Sie immer darauf, dass Entscheidungen nicht das Stammkapital belasten. Andernfalls können Sie bei Pflichtverletzung in Haftung genommen werden.

**Achtung:** Führen zum Beispiel Ausschüttungen an die Gesellschafter zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, und haben Sie dies als GmbH-Geschäftsführer nicht verhindert oder sogar schuldhaft veranlasst, müssen Sie der Gesellschaft Schadenersatz zahlen - ein teurer Fehler.

## MANDANTENINFORMATION

### **Machen Sie nur Geschäfte mit Rückendeckung der Gesellschafterversammlung**

Überschreiten Sie niemals Ihre Kompetenzen. Bedenken Sie, dass Sie bei allen Rechtshandlungen und Geschäften, die für das Unternehmen ein hohes Risiko darstellen oder langfristige Verbindlichkeiten begründen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen müssen. Werfen Sie auch einen Blick in die Satzung (Gesellschaftsvertrag). Häufig beinhaltet diese einen Katalog von Geschäften, die der Genehmigung der Gesellschafter bedürfen. Auch wenn Ihnen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung lästig sind oder Sie sich bevormundet fühlen, sollten Sie akribisch Ihre Vorgaben einhalten und im Zweifel Rücksparache halten. Andernfalls werden Sie in Haftung genommen, und es kostet Ihr Geld.

### **Führen Sie die Sozialversicherungsbeiträge immer ordnungsgemäß ab**

Als GmbH-Geschäftsführer haften Sie sowohl für die Arbeitnehmer- als auch für die Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge, wenn diese nicht ordnungsgemäß abgeführt werden: Jeweils am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats. Zudem machen Sie sich dann strafbar. Oft sind Mitarbeiter mit der Aufgabe betraut, die Beiträge zu berechnen und abzuführen. Doch auch die besten Mitarbeiter machen manchmal Fehler. Deshalb: Vertrauen ist gut. Kontrolle ist besser. Lassen Sie sich, wenn möglich, die Zahlen einmal im Monat vorlegen.

### **Achtung: Keine Gnade bei Sozialversicherungsbeiträgen**

Sie müssen im Vorfeld Rücklagen für die Sozialversicherungsbeiträge bilden. Es gibt keine Ausreden. Auch im Krisenfall müssen Sie zahlen!

### **Stellen Sie rechtzeitig einen Insolvenzantrag**

Das Unternehmen ist einem langjährigen GmbH-Geschäftsführer in der Regel ans Herz gewachsen. Umso schwerer kann er meistens davon loslassen, vor allem dann, wenn es dem Unternehmen so schlecht geht, dass es nicht mehr zu retten ist. Hier passieren die häufigsten Fehler, denn der Gesetzgeber sieht bei zahlungsunfähigen Unternehmen besonders strenge Auflagen und Pflichten vor. Es gilt daher, die Insolvenz rechtzeitig anzumelden, andernfalls gehen Sie als GmbH-Geschäftsführer ein unüberschaubares persönliches Risiko ein. Man spricht dann im Fachjargon von einer "Insolvenzverschleppung", für die Sie als GmbH-Geschäftsführer persönlich haften.

### **Achtung: Insolvenzantrag innerhalb von drei Wochen**

Der Insolvenzantrag einer überschuldeten oder zahlungsunfähigen Gesellschaft muss innerhalb von drei Wochen gestellt werden. Das heißt: Stellen Sie den Insolvenzantrag sofort, wenn innerhalb von drei Wochen die entstandene Liquiditätslücke nicht beseitigt werden kann, wenn also mehr als zehn Prozent der fälligen Gesamtverbindlichkeiten nicht mehr bezahlt werden können.

## MANDANTENINFORMATION

### **Das ist zu beachten**

#### **Verjährung von Pflichtverletzungen des GmbH-Geschäftsführers**

Pflichtverletzungen des GmbH-Geschäftsführers verjähren nach fünf Jahren gegenüber der GmbH. Als GmbH-Geschäftsführer haften Sie dann nicht mehr. Lassen Sie sich jedoch zur weiteren Haftungseinschränkung von der Gesellschafterversammlung jährlich besser noch eine Entlastung erteilen. Auf diese Weise verzichtet die GmbH gegenüber dem Geschäftsführer auf Ersatzansprüche für die Vergangenheit. Eine solche Entlastung sollten Sie auch bei Ausscheiden aus der GmbH herbeiführen.

#### **Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer**

Haftpflichtversicherungen für Geschäftsführer greifen bei Schäden, die Sie als GmbH-Geschäftsführer fahrlässig verursacht haben. Sie können dies auch in den Geschäftsführervertrag aufnehmen. Da diese Absicherung in der Regel auch im Interesse der Gesellschafter liegt, stehen die Chancen gut, dass die Gesellschaft die Versicherungsbeiträge übernimmt.

#### **Weitere Einzelfälle einer drohenden Haftung des GmbH-Geschäftsführers mit seinem Privatvermögen, wenn er**

- unter Verstoß gegen § 4 Absatz 2 GmbHG mit einer Firma zeichnet, ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Zusatz hinzuzufügen, der klarstellt, dass es sich um eine GmbH handelt.
- versehentlich Forderungen verjähren lässt.
- es zulässt, dass behördliche Brandschutzauflagen nicht rechtzeitig erfüllt werden und es deshalb zu behördlichen Betriebsstillegungen kommt.
- es trotz fehlender eigener Sachkunde schuldhaft unterlässt, sich bei komplizierten Vertragsgestaltungen den erforderlichen qualifizierten Rat eines Fachmannes einzuholen und dadurch ein Schaden verursacht wird.
- es unterlässt dafür zu sorgen, dass die vom Unternehmen genutzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zueinander passen und dadurch einem Dritten ein Schaden entsteht.
- nach unzureichenden Erkundigungen eine ungeeignete EDV-Anlage erwirbt und dadurch erhebliche Nachbesserungen anfallen.
- einen günstigeren, aber nicht zuverlässigen Zulieferer gewählt hat und deshalb Halbfabrikate anderweitig zu überhöhten Preisen eingekauft werden mussten.
- es zulässt, dass Nachlässigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Beteiligungen auftreten oder Vermögensverluste entstehen.